

BVGer A-1732/2006 vom 8. Mai 2007

Bundesverwaltungsgericht, 2007-05-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-1732_2006

FR: TAF A-1732/2006 du 8 mai 2007

IT: TAF A-1732/2006 del 8 maggio 2007

Regeste

Zölle

Erwägungen

E. 1

Die angefochtene Verfügung unterliegt ab 1. Januar 2007 der Beschwerde an und der Beurteilung durch das Bundesverwaltungsgericht (Art. 31 bzw. 53 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsgesetz [VGG, SR 173.32]; Art. 109 Abs. 1 Bst. c des Zollgesetzes vom 1. Oktober 1925 [aZG, SR 631.0]). Die Beurteilung erfolgt nach Art. 53 Abs. 2 VGG nach dem neuen Verfahrensrecht bzw. dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Die Beschwerde erfolgte seinerzeit form- und fristgerecht an die ZRK. Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung beschwert und zur Anfechtung befugt (vgl. Art. 48 Abs. 1 Bst. b und c VwVG). Der vom Beschwerdeführer einverlangte Kostenvorschuss von Fr. 1'000.-- ist in zwei gleichen Raten fristgerecht bezahlt worden. Auf die Beschwerde ist mithin einzutreten. Zollveranlagungsverfahren, die bei Inkrafttreten des Zollgesetzes vom 18. März 2005 (ZG, SR 631.0) am 1. Mai 2007 hängig sind, werden gemäss Art. 132 Abs. 1 ZG noch nach dem alten Recht abgeschlossen.

E. 2.1

Infolge des Beitritts der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Welthandelsorganisation (WTO) per 1. Juli 1995 und der Ratifizierung der entsprechenden GATT/WTO-Übereinkommen (Abkommen vom 15. April 1994 zur Errichtung der Welthandelsorganisation; SR 0.632.20) bedurfte das nationale Recht in verschiedenen Bereichen der Anpassung (vgl. die Botschaft des Bundesrats vom 19. September 1994 zu den für die Ratifizierung der GATT/WTO-Übereinkommen [Uruguay-Runde] notwendigen Rechtsanpassungen [GATT-Botschaft 2], BBl 1994 IV 950 ff.). So verpflichtete das Übereinkommen über die Landwirtschaft (Anhang 1A.3 zum Abkommen; AS 1995 S. 2150) die Vertragspartner im Bereich des Marktzutritts namentlich zur Tarifizierung aller nicht tarifären Massnahmen (vgl. Art. 4) und verlangte damit, dass die bisherigen Methoden der Einfuhrbeschränkung durch Zölle ersetzt werden (Botschaft des Bundesrats vom 19. September 1994 zur Genehmigung der GATT/WTO-Übereinkommen [Uruguay-Runde; GATT-Botschaft 1], BBl 1994 IV 149). Die Menge der eingeführten Agrarprodukte kann deshalb nicht mehr direkt, sondern nur noch indirekt über die Festsetzung von Zollansätzen gelenkt werden (vgl. René Rhinow/Gerhard Schmid/Giovanni Biaggini, Öffentliches Wirtschaftsrecht, Basel 1998, S. 590 f.).

E. 2.2

Das Bundesgesetz über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (Landwirtschaftsgesetz [LwG, SR 910.1]) bestimmt in Art. 17, dass bei der Festsetzung der Einfuhrzölle die Versorgungslage im Inland und die Absatzmöglichkeiten für gleichartige inländische Erzeugnisse zu berücksichtigen sind (BGE 128 II 34 E. 2). Dabei sind die welthandelsrechtlichen Rahmenbedingungen zu respektieren (insbesondere die Verpflichtung zu Konsolidierung und schrittweiser Senkung der Agrarzölle; GATT-Botschaft 1, BBl 1994 IV 149). Als Instrumente zur Lenkung der Importe stehen dem Bund insbesondere der Schwellenpreis (Art. 20 LwG; vgl. Botschaft des Bundesrats vom 19. September 1994 zur Genehmigung der GATT/WTO-Übereinkommen [Uruguay-Runde; GATT-Botschaft 1], BBl 1994 IV 149) und die Zollkontingente (Art. 21 LwG) zur Verfügung. Bei Letzteren wird die Warenmenge bestimmt, welche zu einem vorteilhaften Zollansatz (KZA) in die Schweiz eingeführt werden kann; für den Import einer zusätzlichen Menge muss regelmässig ein bedeutend höherer Zoll (AKZA) bezahlt werden, der gewöhnlich prohibitive Wirkung hat (BGE 128 II 34 E. 2b; Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-1678/2006 vom 5. März 2007 E. 2.2 und A-1674/2006 vom 16. April 2007 E. 2.3; Remo Arpagaus, Das schweizerische Zollrecht, in: Heinrich Koller/Georg Müller/René Rhinow/Ulrich Zimmerli, Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Basel 1999, Rz. 128).

E. 2.3

Die Zuteilung der Zollkontingente ist im internationalen Recht nicht geregelt; dies ist Sache der innerstaatlichen Gesetzgebung. Ab 1. Januar 1999 galt diesbezüglich für die fragliche Zeit Art. 4 der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Einfuhr von Tieren der Pferdegattung (Pferdeimportverordnung, PfEV, SR 916.322.1, AS 1999 107). Danach versteigerte das BLW die Teilzollkontingente jeweils zu 50% vor Beginn der Kontingentsperiode und zu 50% im ersten Halbjahr der Kontingentsperiode. Ausserhalb der ersteigerten Kontingentsmenge war der reguläre Zollsatz des General- bzw. Gebrauchtartifs (AKZA) nach Art. 3 und 4 des Zolltarifgesetzes vom 9. Oktober 1986 (ZTG, SR 632.10) anwendbar.

E. 2.4

Der Zollmeldepflicht unterliegt, wer eine Ware über die Grenze bringt, sowie der Auftraggeber (Art. 9 Abs. 1 aZG). Zollzahlungspflichtig ist der Zollmeldepflichtige, der Auftraggeber sowie derjenige, für dessen Rechnung die Waren eingeführt werden (Art. 13 Abs. 1 aZG).

E. 3.1

Im vorliegenden Fall bestreitet der Beschwerdeführer nicht, der Pferdespeditionsfirma den Auftrag erteilt zu haben, drei Pferde und ein Pony in die Schweiz einzuführen. Damit oblag ihm sowohl die Zollmelde-, als auch die Zollzahlungspflicht. Die Einfuhr erfolgte am 28. Dezember 2001, mithin zu einem Zeitpunkt, als dem Beschwerdeführer - wie ebenfalls unbestritten ist - kein entsprechendes Zollkontingent mehr für das Jahr 2001 zur Verfügung stand, um Pferde zum Präferenzzoll (KZA) einzuführen. Zu Recht hat deshalb die OZD eine Nachbelastung vorgenommen und diese vier Tiere nachträglich zum AKZA verzollt. Der Beschwerdeführer macht geltend, die Forderung gemäss der angefochtenen Verfügung führe zu einer übermässigen Härte und sei unverhältnismässig, es treffe ihn für die vorzeitige Einfuhr kein Verschulden. Der Zolltarif nach dem AKZA basiert auf einer gesetzlichen Grundlage (vgl. oben E. 2.2). Der Verwaltung steht bei der Frage des

anwendbaren Zolltarifs kein Ermessen im Sinn eines Entscheidungsspielraumes zu (vgl. Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Auflage, Zürich 2006, Rz. 429 ff.). Einfuhren ausserhalb eines Kontingents sind zwingend nach dem Normalsatz des AKZA zu verzollen. Es bestehen auch keine Anhaltspunkte, der AKZA werde von der Verwaltung gegenüber anderen Zollpflichtigen nicht durchgesetzt. Es ist deshalb nicht einzusehen, inwieweit den Beschwerdeführer durch die korrekte Anwendung der gesetzlichen Vorschriften unverhältnismässige Härte treffen sollte. Ein Verzicht der OZD, vom Beschwerdeführer die Verzollung nach dem AKZA zu fordern bzw. von ihm nur den KZA zu verlangen, würde ihn im Gegenteil in ungerechtfertigter Weise privilegieren und zu einer Ungleichbehandlung gegenüber anderen Importeuren führen, die mangels eines Zollkontingents ihre Ware ebenfalls zum AKZA zu verzollen hätten. Der Anspruch auf Gleichbehandlung fordert, dass für Waren, die nicht zum privilegierten KZA eingeführt werden können, von allen Marktteilnehmern der Normalansatz zum AKZA zu fordern ist. Unerheblich ist schliesslich, ob den Beschwerdeführer für die Unterlassung der rechtzeitigen Zollmeldung ein Verschulden trifft. Nach Art. 12 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR, SR 313.0) hat der zur Zahlung der Abgabe Verpflichtete die Leistung unabhängig seines Verschuldens zu erfüllen (BGE 114 Ib 94 E. 4; BGE 116 IV 223 E. 4; BGE 2A.242/2006 vom 2. Februar 2007 E. 2.1; Entscheid der Eidgenössischen Alkoholrekurskommission vom 18. Januar 1999, veröffentlicht in Verwaltungspraxis der Bundesbehörden [VPB] 64.54 E. 3a; Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-1678/2006 vom 5. März 2007 E. 3.5 und A-1690/2006 vom 13. April 2007 E. 4.2). Die Beschwerde ist aus diesen Gründen abzuweisen.

E. 3.2

Der Beschwerdeführer stellt schliesslich im Rahmen seiner Beschwerdebegründung den Antrag auf einen Zollerlass (Art. 127 aZG). Da gemäss Art. 127 Abs. 2 aZG über einen solchen Zollerlass zunächst die OZD zu entscheiden hat, kann dieser nicht Gegenstand dieses Verfahrens sein. Die OZD hat in ihrer Vernehmlassung vom 10. Oktober 2006 zutreffend darauf hingewiesen, sie könne erst nachdem dieses Beschwerdeverfahren betreffend Abgabefestsetzung rechtskräftig entschieden sei, auf schriftliches Gesuch des Beschwerdeführers darüber entscheiden. Auf den diesbezüglichen Antrag des Beschwerdeführers kann deshalb im Rahmen dieses Beschwerdeverfahrens nicht eingetreten werden.

E. 4

Dem Gesagten zufolge ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Bei diesem Verfahrensausgang hat der Beschwerdeführer als unterliegende Partei die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen. Die Verfahrenskosten werden in Anwendung des Art. 63 Abs. 1 VwVG in Verbindung mit Art. 4 des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 11. Dezember 2006 (VGKE, SR 173.320.2) auf Fr. 1'000.-- festgesetzt und dem Beschwerdeführer zur Zahlung auferlegt. Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.